

## **Kindergarten-Ordnung**

über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten Oktonauten und Karwendel-Kiste der Matapi gGmbH

---

### **1. Die Einrichtung**

Die Kindergärten sind prinzipiell für die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahre konzipiert. Die Grundlagen des Bayerischen Kindergartengesetzes sind auch für unsere Einrichtungen bindend. Die pädagogische Arbeit dient der Ganzheit der elementaren Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Aufgabe der Einrichtung ist es, die Kinder altersgerecht zu fördern.

Die Gruppen werden von erfahrenen päd. Personal geleitet und durch Personal mit zusätzlichen psychologischen und heilpädagogischen Qualifikationen unterstützt. In jeder Gruppe arbeiten zusätzlich Ergänzungs- und Zusatzkräfte. Darüber hinaus beschäftigen wir Fachpersonal für Gruppen- und Einzelförderungen sowie extra geschultes Personal für unsere gesonderten Angebote.

Siehe auch unsere pädagogischen Konzepte: [www.matapi.de](http://www.matapi.de)

### **2. Elternkontakte und Elternmitarbeit**

Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Kindergärten Karwendel-Kiste und Oktonauten und die Eltern im Rahmen des Betreuungsverhältnisses, erziehungspartner-schaftlich zusammenzuarbeiten. Damit diese Zusammenarbeit auch gut gelingen kann, bieten die Kindergärten vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und des Austausches an.

Am Anfang des Kindergartenjahres wird ein Elternbeirat gewählt.

### **3. Öffnungszeiten**

**Montag bis Freitag : 7:30 bis 17:00**

|            |                |
|------------|----------------|
| Kernzeit   | 8.30 bis 13:00 |
| Montag     | 7:30 bis 17:00 |
| Dienstag   | 7:30 bis 17:00 |
| Mittwoch   | 7:30 bis 17:00 |
| Donnerstag | 7:30 bis 17:00 |
| Freitag    | 7:30 bis 17:00 |

### **Abholzeiten: Entsprechend den Betreuungszeiten**

Die Tage, an denen die Kindergärten geschlossen sind, werden von der Leitung und dem Träger festgelegt.

Über die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindergärten während der Schulferien werden die Eltern zu Beginn des Kindergartenjahres schriftlich informiert. Die Kindergärten können auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließung). Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung.

#### **4. Buchungszeiten und Gebühren**

Die Gebühren werden in **12 Monatsbeiträgen** erhoben - September bis einschließlich August. Der Beitrag wird **per Lastschrift** jeweils zum Monatsanfang vom angegebenen Konto abgebucht. Die Zahlungspflicht besteht auch für alle versäumten Stunden – gleichgültig, ob verschuldet oder unverschuldet – sowie für alle Ferien und kirchlichen Feiertage. **Die staatliche Förderung von 100 EUR pro Monat ist noch von u.g. Monatsbeiträgen abzuziehen. U3 Kinder erhalten den staatlichen Zuschuss erst ab September des Jahres, in dem diese 3 Jahre alt werden.**

##### **Monatsbeitrag:**

|                                 |             |               |          |
|---------------------------------|-------------|---------------|----------|
| <u>A</u> Buchungszeit >4-5 Std. | bis zu 25,0 | Wochenstunden | 224,50 € |
| <u>B</u> Buchungszeit >5-6 Std. | bis zu 30,0 | Wochenstunden | 237,00 € |
| <u>C</u> Buchungszeit >6-7 Std. | bis zu 35,0 | Wochenstunden | 251,00 € |
| <u>D</u> Buchungszeit >7-8 Std. | bis zu 40,0 | Wochenstunden | 266,00 € |
| <u>E</u> Buchungszeit >8-9 Std. | bis zu 45,0 | Wochenstunden | 282,00 € |
| <u>F</u> Buchungszeit >9 Std.   | über 45,0   | Wochenstunden | 300,00 € |

**Staatliche Förderung monatlich:** **-100,00 €**

**Spielgeld monatlich:** 10,00 €

**Lehrmittelgeld monatlich:** 7,00 €

**Mittagessenpauschale (5 Tage-Woche)** 96,00 €

Das Essen wird per Lastschrift für die Monate September bis Juli / 11 x im Jahr abgebucht.

Eine Rückzahlung aufgrund von Fehltagen ist prinzipiell nicht vorgesehen und kann nur im Einzelfall von der Geschäftsführerin genehmigt werden.

##### **Beitragsermäßigung:**

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, jedoch nur, wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie zum selben Zeitpunkt den Schulkindergarten und/oder den Schulhort besuchen. Die Geschwisterermäßigung beträgt 10 %. Bei Zwillingen sind es 20%.

### **Förderverein**

Eine freiwillige Mitgliedschaft im Förderverein des MatapiKIDS e.V. kostet 20,00 € (Jahresbeitrag).

Die Eltern können frei entscheiden, ob sie Mitglied im Förderverein werden wollen. Die Vereinsmitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung, es bedarf der schriftlichen Kündigung. Diese ist in jedem Kalenderjahr zum 31.05. möglich. Ein gesonderter Hinweis erfolgt nicht.

## **5. Mitteilungspflichten**

### **Im Krankheitsfalle**

Es wird gebeten, das Kind im Kindergarten bei Krankheit zu entschuldigen. Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ansteckende Krankheiten der Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder sind mitzuteilen. Ein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Beiträge besteht nicht.

Leidet das Kind unter einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen (§ 8 Bay. Kindergarten-gesetz).

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht unmittelbar erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution eines Kindes (z. B. Anfallserkrankungen, Allergien Unverträglichkeiten, medikamentöse Langzeitbehandlungen)

### **Läuse in der Einrichtung**

Im Fall von Kopflausbefall müssen die Eltern dies der Leitung des Kindergartens unverzüglich melden. Wir behalten uns das Hausrecht vor, dass das Kind nach der ersten erfolgreichen Behandlung noch weitere 24 Stunden nicht in die Kita kommen darf. Dies ist der Fürsorgepflicht aller in der Einrichtung geschuldet

### **Bei Urlaub**

Auch hier besteht Mitteilungspflicht. Ein Fernbleiben vom Kindergarten muss stets begründet sein.

## **6. Aufsicht, Versicherungsschutz und Haftung**

### **Aufsicht**

Der Kindergarten übernimmt gemäß dem Aufnahmevertrag die Aufsichtspflicht über das Kind. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der jeweiligen Gruppenöffnungszeit. Ankunft und Abholung des Kindes sind dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben. Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, müssen schriftlich benannt werden. Bei Abholung durch Fahrgemeinschaften ist eine schriftliche Bestätigung im Voraus notwendig. Tritt das Kind den Nachhauseweg allein an, bedarf dies einer schriftlichen Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten, die bei der jeweiligen Gruppenleiterin abzugeben ist.

### **Versicherungsschutz**

Für die Kinder des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Nach den geltenden Bestimmungen besteht Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes im Kindergarten, während aller Veranstaltungen und Unternehmungen, die der Kindergarten außerhalb des Geländes durchführt. Unfallversicherungsschutz besteht auch auf dem direkten Weg zum Kindergarten und nach Hause. Die Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht sofortige Mitteilungspflicht an die Leitung des Kindergartens.

### **Haftung**

Für den Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Das gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

Bei Beschädigung von Eigentum des Kindergartens durch das Kind haftet gem. § 828 Abs. 2 BGB das Kind bzw. dessen Eltern. Der Schaden wird von der Haftpflichtversicherung der Eltern ersetzt.

## **7. Laufzeit & Kündigung**

Grundsätzlich gilt: Die Gruppe soll über einen möglichst langen Zeitraum zusammenbleiben, um Kontinuität in der Kindergartengruppe zu gewährleisten. Der Betreuungsvertrag wird deshalb für ein Kindergartenjahr (01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres) oder dessen Restlaufzeit geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

**Die Eltern** können den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen. Eine Kündigungssperre besteht lediglich für die Monate Juni bis August eines Kindergartenjahres (d.h. ein Betreuungsvertrag kann in einem Kindergartenjahr letztmalig mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. gekündigt werden).

Eine Kündigung ohne Einhaltung der 6 Wochen Frist kann nur aus besonders schwerwiegenden Gründen wie z.B. Tod oder Wegzug aus der Gemeinde nach Genehmigung des Trägers erfolgen.

Der Träger kann den Betreuungsvertrag nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet wird,
- ein erhöhter Betreuungsbedarf eines Kindes entsteht oder festgestellt wird, der sich aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen ergibt und der im Kindergartenalltag durch das pädagogische Personal nicht erfüllt werden kann.
- Die Personenberechtigten mit der Entrichtung der Beträge für mind. 3 Monate im Rückstand sind,
- Die Personenberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Inhalte des Betreuungsvertrages oder der Kindergartenordnung verstoßen.

Der Vertrag besteht auch während den Schließzeiten, so dass auch in diesen Zeiten der monatliche Beitrag seitens der Eltern zu zahlen ist. Auch bei eingeschränkten Öffnungszeiten während der Sommerschließzeiten besteht die Zahlungspflicht fort. Die Rechtsprechung erkennt an, dass Kindertageseinrichtungen eine kontinuierliche Finanzierung benötigen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten und dass Elternbeiträge regelmäßig nicht als Entgelt für tatsächlich in Anspruch genommene Einzeltage, sondern als Beteiligung an den laufenden Betriebskosten zu verstehen sind.

Diese Kindergarten-Ordnung ersetzt alle vorhergehenden und ist ab 1. Juni 2025 gültig.

Gezeichnet: Tatjana Krinner-Jakobs (Geschäftsführerin der Matapi gGmbH).